

# Zulassungsbehörde Bernkastel-Wittlich

## Informationen zur Fahrzeugzulassung

### So erreichen Sie uns:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
KFZ-Zulassungsbehörde  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

Tel.: 06571 – 14 2227

Fax: 06571 – 14 2508

### Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

Montag 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

### Unsere Außenstellen:

KFZ-Zulassungsbehörde  
In der VGV Bernkastel-Kues  
Gestade 18  
54470 Bernkastel-Kues

Tel: 06531 - 989847

Fax: 06531 - 989848

### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 07:30 – 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

KFZ-Zulassungsbehörde  
In der Gemeindeverwaltung Morbach  
Bahnhofstraße 19  
54497 Morbach

Tel: 06533 – 71 203

Fax: 06533 – 71 166

### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag: 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag

durchgehend von 07:30 – 17:30 Uhr

**E-Mail: [zulassungsbehoerde@bernkastel-wittlich.de](mailto:zulassungsbehoerde@bernkastel-wittlich.de)**

**Wunschkennzeichenreservierung auf [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)**

Dort finden Sie auch den aktuellen Vollmachtsvordruck inkl. Einzugsermächtigung für die KFZ-Steuer

Was benötige ich für	Zulassungsbescheinigung Teil I	Zulassungsbescheinigung Teil II	EVB-Nummer	Kontonachweis	HU / AU Bescheinigung	Kennzeichenschilder	Ihren Personalausweis	Bei Erledigung Für Dritte: Vollmacht	Bemerkungen / zusätzliche Dokumente
die Zulassung eines Neufahrzeuges		✓	✓	✓			✓	✓	Die EG-Typgenehmigung des Fahrzeuges ist vorzulegen
eine Wiederzulassung nach Außerbetriebsetzung	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	
die Umschreibung eines Fahrzeuges mit Fremdkennzeichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Kennzeichenschilder sind nur bei noch zugelassenen Fahrzeugen erforderlich
die Umschreibung eines Fahrzeuges mit WIL-Kennzeichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Kennzeichenschilder sind nur erforderlich, wenn das Kennzeichen geändert wird
eine Adressenänderung nach Umzug innerhalb des Kreises	✓				✓		✓		Die Änderung ist auch bei Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung möglich
eine Namensänderung	✓	✓			✓		✓		Der Name muss zuerst beim Einwohnermeldeamt und im Ausweis aktualisiert werden
die Eintragung einer Technischen Änderung	✓	✓			✓		✓		In der Regel ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich
die Außerbetriebsetzung	✓	✓				✓	✓		Bei Verschrottung ist der Verwertungsnachweis erforderlich
ein Kurzzeitkennzeichen			✓				✓	✓	Kurzzeitkennzeichen sind nur für Probe- Prüfungs- und Überführungsfahrten zulässig
ein Ausfuhrkennzeichen	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	Das Fahrzeug muss bei der Zulassungsbehörde vorgeführt werden
Ein Oldtimer H – Kennzeichen	✓	✓			✓	✓	✓	✓	Es ist ein Gutachten nach § 23 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich
eine Umkennzeichnung auf Wunsch	✓	✓			✓	✓	✓	✓	
Eine Ersatz – Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)		✓			✓		✓	n. mögl.	Der Verlierer des Teil I hat eine Versicherung an Eides statt über den Verlust abzugeben
Ersatz – Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)	✓				✓		✓	n. mögl.	Der Fahrzeughalter hat eine Versicherung an Eides statt über den Verlust abzugeben

Diese Übersicht soll Ihnen einen groben Überblick über die benötigten Zulassungsdokumente geben. Weitere wichtige Hinweise finden Sie auf der nächsten Seite

## Das sollen Sie noch wissen:

- **EVB-Nummer**  
(elektronische Versicherungsbestätigung; ersetzt die bisherige Deckungskarte). Sie erhalten von Ihrer Versicherungsgesellschaft eine 7-stellige Codenummer, die Sie der Zulassungsbehörde vorlegen müssen. Die Behörde kann anhand dieser Nummer Ihre Versicherungsdaten online abrufen.
- **Bevollmächtigung**  
bei Zulassungen für Dritte ist eine Vollmacht, der Personalausweis des Vollmachtgebers und eine Einzugsermächtigung für die KFZ-Steuer vorzulegen. Bitte benutzen Sie dazu den Vollmachtsvordruck auf unserer Homepage [www.bernkastel-wittlich.de](http://www.bernkastel-wittlich.de)
- **Meldebescheinigung**  
Bei Vorlage eines Reisepasses oder Führerscheines ist zusätzlich eine Meldebescheinigung vorzulegen. Andernfalls wird eine Abfrage beim Einwohnermeldeamt durchgeführt, die Gebühren dafür betragen 5,00 €.
- **Firmenzulassungen**  
Bei Zulassungen auf Firmen ist grundsätzlich ein Handelsregisterauszug und eine Gewerbeanmeldung vorzulegen. Bei Einzelunternehmen ist der Personalausweis des Firmeninhabers zusätzlich vorzulegen sowie eventuell eine Vollmacht bei Zulassung durch einen Dritten. Einzelfirmen werden grundsätzlich auf die Privatanschrift des Firmeninhabers zugelassen, zusätzlich wird jedoch der Firmenname in der Zulassungsbescheinigung vermerkt.
- **Zulassung eines Gebrauchtfahrzeuges aus dem Ausland**  
Bei Zulassung eines Gebrauchtfahrzeuges aus dem Ausland sind die Original-Fahrzeugpapiere des Exportlandes vorzulegen. Zusätzlich ist der Zulassungsbehörde das Eigentum an dem Fahrzeug durch Vorlage eines Kaufvertrages/einer Rechnung nachzuweisen. Kommt das Fahrzeug aus einem Nicht-EU-Land, ist eine Vollarbeitnahme eines amtlich anerkannten Sachverständigen sowie eine Zollbescheinigung vorzulegen. Ist die Fälligkeit zur ersten Hauptuntersuchung überschritten, ist in jedem Fall eine neue Hauptuntersuchung durchzuführen.
- **Zulassung nur noch am Hauptwohnsitz**  
Die Zulassung kann nur noch am und auf den Hauptwohnsitz erfolgen. Zulassungen auf den Nebenwohnsitz sind nicht mehr möglich.
- **Außerbetriebsetzung mit Kennzeichenreservierung**  
Bei der Außerbetriebsetzung wird das Kennzeichen des Fahrzeuges frei. Sie können das Kennzeichen jedoch entweder für das gleiche Fahrzeug (Reservierungsfrist 1 Jahr) oder für ein anderes Fahrzeug (Reservierungsfrist 3 Monate) reservieren lassen. Dieses müssen Sie bei der Außerbetriebsetzung angeben. Eine spätere Umreservierung des Kennzeichens ist nicht möglich
- **Ausfuhrkennzeichen**  
Fahrzeuge, die ins Ausland ausgeführt werden sollen, erhalten normale Fahrzeugpapiere. Zur Zuteilung der Kennzeichen ist ein gültiger HU-Nachweis erforderlich. Das Fahrzeug muss bei der Zulassungsbehörde vorgeführt werden.
- **Fahrzeugveräußerung**  
Wenn Sie Ihr Fahrzeug veräußern, schließen Sie bitte einen ordnungsgemäßen Kaufvertrag ab. Kontrollieren Sie die Daten des Erwerbers an Hand eines Ausweisdokumentes und lassen sich den Erhalt der Zulassungsbescheinigung Teil I und II bestätigen. Teilen Sie der Zulassungsbehörde die Veräußerung Ihres Fahrzeuges unter Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages schriftlich mit, da erst bei deren Eingang die Rechte und Pflichten auf den Erwerber übergehen. Am Besten melden Sie das Fahrzeug vor der Veräußerung bei der Zulassungsbehörde ab.
- **Zulassung auf Minderjährige**  
Bei Zulassung auf minderjährige Personen ist eine Einverständniserklärung aller gesetzlichen Vertreter sowie deren Personalausweise vorzulegen.
- **Versicherungswechsel**  
Bei einem Versicherungswechsel ist eine Versicherungsbestätigung zur Übermittlung (VBÜ) durch Ihre neue Versicherungsgesellschaft elektronisch an die Zulassungsbehörde zu übermitteln. Zugesandte oder hier abgegebene EVB-Nummern bzw. Deckungskarten werden nicht mehr akzeptiert und zurückgewiesen.
- **Feinstaubplaketten**  
Auf Antrag werden von der Zulassungsbehörde Feinstaubplaketten ausgegeben. Ohne eine ausreichende Plakette dürfen durch entsprechende Schilder fest eingerichtete Zonen nicht mehr befahren werden. Die Gebühr beträgt 5,80 €.